

Antragsteller:

Ort, Datum  
 .....den .....

Verbandsgemeindeverwaltung  
 Zell/Mosel  
 Postfach 1220  
 56856 Zell/Mosel

**Ohne vollständige Angaben  
 und die unten aufgeführten  
 Anlagen erfolgt eine  
 Rückgabe des Antrages !**

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Festzuggenehmigung usw.)**

ANTRAGSTELLER: (VEREIN USW.)	
VERANTWORTLICH FÜR DIE ZUGDURCHFÜHRUNG: NAME	
ANSCHRIFT STRASSE:	
WOHNORT:	
TELEFONISCH ERREICHBAR UNTER:	

VERANSTALTUNG	
DATUM	
UHRZEIT	von                      Uhr bis                      Uhr
AUFSTELLPLATZ DES FESTZUGES	
WEG DES FESTZUGES	
ERFORDERLICHE STRASSENSPERRUNGEN -VOLLSPERRUNG-	

Es werden im Festzug **keine Fahrzeuge** eingesetzt.

Es werden im Festzug folgende Fahrzeuge eingesetzt

- Fahrzeuge, die **zugelassen** sind und eine **Betriebserlaubnis** besitzen.  
An diesen Fahrzeugen werden **keine Veränderungen** vorgenommen.
- Fahrzeuge, die zwar **zugelassen** sind und auch eine **Betriebserlaubnis** besitzen,  
jedoch die **Abweichungen** von der jeweiligen Betriebserlaubnis haben werden. (z.B. bei Bremsausrüstung,  
Anhängeeinrichtung, Abmessungen, Achslasten, Gesamtgewichte, Räder, Reifen, Sicherheitsvorkehrungen für  
die Personenbeförderung, Licht usw.).
- Fahrzeuge, die **nicht zugelassen** sind, jedoch ein **Kurzzeitkennzeichen** tragen werden.

Die **Erklärung des Veranstalters** zum Einsatz dieser Fahrzeuge ist unterschrieben beigelegt.

Die **Erklärung der Versicherung** zur Übernahme der Haftpflicht bei diesen Fahrzeugen

- ist beigelegt.
- wird spätestens 14 Tage vor dem Festzug unaufgefordert nachgereicht.

Von den umseitigen Informationen habe ich Kenntnis genommen.

.....  
 Unterschrift des Verantwortlichen

## Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);

### Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. So müssen sie zugelassen sein und eine Betriebserlaubnis besitzen. Bei Fahrzeugen, deren Zustand durch Umbauten von der Betriebserlaubnis abweicht, erlischt die Betriebserlaubnis.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.2.1989 wurden unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVO, StVZO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

**Zugmaschinen (< 32km/h) und Anhänger** hinter diesen Zugmaschinen sind von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 StVZO ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.

Voraussetzung ist:

1. für das eingesetzte Fahrzeug ist eine (allg.) Betriebserlaubnis erteilt bzw. ein Nachweis nach § 18 Abs. 5 StVZO (Einzel-Betriebserlaubnis) ausgestellt und
2. für die eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Diese Fahrzeuge, die von der Betriebserlaubnis abweichen, sollen vor dem Einsatz durch eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden!

Um eine bundesweite einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ein Merkblatt am 18.7.2000 erstellt.

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVO-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden. (z.B. Festumzüge, Karnevalsumzüge)
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Die Begutachtung kann erst nach Fertigstellung eines Festwagens / Karnevalswagens usw. erfolgen. Sie bezieht sich u.a. auf Bremsausrüstung, Anhängereinrichtung, Abmessungen, Achslasten, Gesamtgewichte, Räder, Reifen, Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung, Licht.

Danach ergibt sich für zugelassene Fahrzeuge, deren Betriebserlaubnis durch Umbauten erlöschen würde folgende Rechtslage:

1. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug das auf örtl. Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird eine Betriebserlaubnis erteilt sein.  
Ein entsprechender Nachweis (Allg. Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.
2. Für Fahrzeuge, die auf örtl. Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt diese Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
3. Um sicher zu stellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist, ,
  - a) sind Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden)und / oder
  - b) auf denen Personen befördert werden,von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu begutachten.

Die Begutachtung erfolgt nach dem Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18.7.2000.

Mit Schreiben vom 13.11.2001 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, die 2. StVO-Ausnahme VO dahingehend erweitert, dass auch

#### Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind (aber ein Kurzzeitkennzeichen tragen)

unter nachfolgenden Voraussetzungen an Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen dürfen:

1. Für die Fahrzeuge gelten die Bestimmungen der StVZO über Kurzzeitkennzeichen analog.
2. Es ist ein Nachweis der Versicherung (durch eine Bescheinigung der Versicherung) zu erbringen, dass der Versicherungsschutz für das Fahrzeug sich auch auf die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen erstreckt  
oder  
der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Zuggenehmigung) eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist!
3. Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.  
Gegebenfalls Nachweis durch eine Überprüfung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO.
4. Der Versicherungsnachweis ist im Original oder bei einer Sammelversicherung des Veranstalters in Kopie mitzuführen.
5. Nicht zugelassene Anhänger (mit oder ohne Betriebserlaubnis), die während der Veranstaltung mitgeführt werden, sind von der Zulassungspflicht befreit, wenn für sie die entsprechenden Nachweise hinsichtlich der Versicherung und Verkehrssicherheit (wie bei Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen) erbracht werden.

Nach dieser zweiten Ausnahmegenehmigung dürfen auch Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis und Zulassung an den Umzügen teilnehmen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## Erklärung zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Der Veranstalter	Name:
vertreten durch den 1. Vorsitzenden	Name:
führt am	Datum:
folgenden	<input type="checkbox"/> Festzug <input type="checkbox"/> Karnevalsumzug <input type="checkbox"/> durch.

### Für Fahrzeuge, die zugelassen sind:

Bei der o.g. Veranstaltung werden auch Fahrzeuge (Zugmaschinen und Anhänger) eingesetzt,  
a) die abweichend von der erteilten allg. oder einzelnen Betriebserlaubnis sowie der Zulassung wesentlich verändert wurden. Hierzu gehören insbesondere Änderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden und  
b) auf denen Personen befördert werden.

Als Veranstalter ist uns bekannt, dass bei solchen Fahrzeugen hierdurch die allg. Betriebserlaubnis erloschen und sowohl eine An- als auch Abfahrt und Zugteilnahme grundsätzlich nicht möglich ist. Nach der „Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.2.1989 (2.StVR-AusnahmeVO) ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme dieser Fahrzeuge an Brauchtumsveranstaltungen ( z.B. Karnevalszug, Festzug) möglich.

Von der „2.StVR-Ausnahme-VO“ haben wir Kenntnis genommen.  
Wir erklären hiermit, dass wir die Bestimmungen der 2.StVR-Ausnahme-VO beachten und einhalten werden.

Für alle zugelassenen Fahrzeuge, die an der Veranstaltung teilnehmen erhalten Sie beigelegt eine **Originalbescheinigung der Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung**, dass für diese Fahrzeuge auch dann Versicherungsschutz auf der An- und Abfahrt sowie bei der Teilnahme am Umzug im gesetzlichen Umfang gewährt wird,

- wenn am Fahrzeug durch wesentliche Veränderungen die Betriebserlaubnis erloschen ist und
- kein Gutachten eines amtl. anerkannten Sachverständigen nach Anlage VIII zu § 29 StVZO oder
- kein Gutachten gemäß dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18.7.2000 (VkBl. 2000, S. 406) erstellt wurde.

### Für Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind und ein Kurzzeitkennzeichen führen

erhalten Sie beigelegt die **Originalbescheinigung der Haftpflichtversicherung**, dass sich

- der Versicherungsschutz der **Fahrzeuge** im Rahmen des § 28 Abs. 6 StVZO (Kurzzeitkennzeichen) auch auf die An- und Abfahrt sowie die Teilnahme an der o.g. Veranstaltung erstreckt, auch wenn zuvor keine Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO erfolgt ist.  
**oder**
- dass sich der Versicherungsschutz der **Veranstaltung** auch auf die nicht zugelassenen Fahrzeuge sowohl bei der An- und Abfahrt als auch bei der Festteilnahme erstreckt, auch wenn zuvor keine Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO erfolgt ist.
- Gleichzeitig erklären wir als Veranstalter, dass nur solche Fahrzeuge zum Umzug zugelassen werden, die sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.  
(Hinweis: Im Hinblick auf die Stabilität der Fahrzeuge sind Maße, Gewicht und Geschwindigkeit wichtige Faktoren für die Beurteilung der Aufbauten und des Fahrzeuges auf den verkehrssicheren Zustand.)
- Wir verpflichten uns von den Teilnehmern eine Abnahme der Fahrzeuge im Umfang einer Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO zu verlangen, wenn der verkehrssichere Zustand des Fahrzeuges zu bezweifeln ist.

Ort:.....Datum:.....Unterschrift.....

**Erklärung der Haftpflichtversicherung zum Einsatz von Fahrzeugen anlässlich folgender Brauchtumsveranstaltung:**

<b>Veranstalter:</b>	
<b>Datum:</b>	
<b>Veranstaltung:</b>	<input type="checkbox"/> Karnevalsanzug <input type="checkbox"/> Festzug <input type="checkbox"/>

**Die vorgenannte Veranstaltung ist bei uns gegen die Risiken aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert.**

für zugel. u. nichtzugel.

Wir bestätigen hiermit, dass die **Veranstalter-Haftpflichtversicherung sämtliche Risiken** aus der Teilnahme von zugelassenen und nicht zugelassenen Fahrzeugen an der o.g. gemäß § 29 Abs. 2 StVO genehmigten Brauchtumsveranstaltung umfasst. Insbesondere erklären wir, dass das Risiko aus der gesetzlichen Haftpflicht auch dann in vollem Umfang übernommen wird, wenn

a) abweichend von der erteilten allg. oder einzelnen Betriebserlaubnis sowie der Zulassung die Fahrzeuge wesentlich verändert wurden. Hierzu gehören insbesondere Änderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden und

b) wenn auf ihnen Personen befördert werden.

Gleichzeitig bestätigen wir hiermit, dass das Risiko aus der gesetzl. Haftpflicht auch dann übernommen wird, wenn das Fahrzeug/die Fahrzeuge nach der Veränderung kein Gutachten gem. der 2.StVR-Ausnahme-VO bzw. keine Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO besitzen.

**alternativ:**

für zugelassene Fahrzeuge

**Für zugelassene Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen bestätigen wir hiermit:** dass diese Versicherung auch die Haftung für die Schäden abdeckt, die auf den Einsatz von Fahrzeugen im Rahmen des § 1 Abs. 1 bis 3 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften v. 28.2.1989 (BGBl. I S. 481) in der z.Zt. geltenden Fassung zurückzuführen sind. Insbesondere erklären wir, dass das Risiko aus der gesetzlichen Haftpflicht auch dann in vollem Umfang übernommen wird, wenn

a) abweichend von der erteilten allg. oder einzelnen Betriebserlaubnis sowie der Zulassung die Fahrzeuge wesentlich verändert wurden. Hierzu gehören insbesondere Änderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden und

b) wenn auf ihnen Personen befördert werden.

Der Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge bleibt auch dann bestehen, kein Gutachten gemäß der 2.StVR-Ausnahme-VO für die veränderten Fahrzeuge erstellt wurde.

für nicht zugelassene

**Für Fahrzeuge, die NICHT zugelassen sind:**

Das nicht zugelassene Fahrzeug / Die nicht zugelassenen Fahrzeuge:

Fzg.Art: -z.B. Zugm./Kfz./LKW-	Fahrzeugidentifikations-Nr.	Kurzzeitkennzeichen

sind bei uns gem. § 28 Abs. 6 StVZO (Kurzzeitkennzeichen) haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz dieser **Fahrzeugs** im Rahmen des § 28 Abs. 6 StVZO erstreckt sich sowohl auf die An- und Abfahrt als auch auf die Teilnahme an der o.g. Veranstaltung. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, auch wenn das Fahrzeug / die Fahrzeuge durch Aufbauten usw. eine evtl. erforderlich neue Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO nicht besitzen.

Ort/Datum .....

.....  
 rechtsverbindliche Unterschrift des  
 Haftpflichtversicherers